

B. Abnahme und Bewertung

I.

Güteanforderungen

- Das zur Ablieferung bzw. zum Verkauf kommende Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh muß von guter Qualität, d. h. einwandfrei in Farbe und Geruch, darf nicht schimmelig oder dumpfig sein, keinen Besatz an Mehltau haben, und es muß in bezug auf Feuchtigkeit und Schwarzbesatz nachstehenden festgelegten Grundbedingungen (Basisnormen) entsprechen:

| Erzeugnisse | Feuchtigkeitsgehalt in Prozent | Schwarzbesatz in Prozent |
|------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| Heu | 15 | 2 |
| Getreidestroh | 15 | 2 |
| Raps-, Rübsen- und Senfstroh | 20 | 10 |

- Unter Schwarzbesatz bei Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind folgende Beimengungen zu verstehen:
 - mineralischer Schwarzbesatz: Erde und Sand;
 - organischer Schwarzbesatz: Spreu, Kaff oder Überkehr, Disteln und sonstige Unkräuter.
- Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) abgeliefert bzw. verkauft, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten Mengenabzüge bis zu weiteren 15 % zulässig.
- Werden diese Grundbedingungen überschritten, so ist für jedes überhöhte Prozent ein entsprechender Mengenabzug im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen. (Beispiel:

Anlieferungsgewicht 100 kg Weizenstroh

| | | | |
|----------------------------|------|----------------------------|-----|
| Feuchtigkeitsgehalt | 23 % | Schwarzbesatz | 4 % |
| Grundbedingung [Basisnorm] | 15 % | Grundbedingung [Basisnorm] | 2 % |
| Mehrfeuchtigkeit | 8 % | Mehrschwarzbesatz | 2 % |

Zusammen % [8 4-2] = 10 %

Das Anrechnungsgewicht vermindert sich also um 10 % = 10 kg von 100 kg auf 90 kg.)

- Bei Unterschreitung der Grundbedingungen wird nach den Grundbedingungen abgerechnet.
- Folgende Höchstgrenzen (Höchstnormen) werden für die Ablieferung bzw. den Verkauf festgesetzt:

| Erzeugnisse | Feuchtigkeitsgehalt in Prozent | Schwarzbesatz in Prozent |
|------------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| Heu | 30 | 5 |
| Getreides! roh | 25 | 5 |
| Raps-, Rübsen- und Senfstroh | 30 | 15 |

Werden auf Grund besonderer Erntebedingungen diese festgelegten Höchstgrenzen für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz überschritten, so sind die Höchstgrenzen für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz mit dem Besteller (Käufer) zu vereinbaren.

- Bei der Feststellung des Geruchs sind folgende Empfindungen zu unterscheiden:
 - normal, dumpfig, starker Fremdgeruch.

II.

Bewertung

- Die Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ist im Beisein des Erzeugers oder des Verkäufers bzw. ihrer Vertreter unmittelbar bei der Abnahme durchzuführen, und zwar wie folgt:
 - Vor dem Verwiegen sind nicht zur Lieferung gehörende Teile der Ladung (z. B. Futtersäcke, Planen, Ketten usw.) vom Fahrzeug zu entfernen bzw. beim Rückweg des entladenen Fahrzeuges mitzuwiegen.
 - Der Gesamteindruck (Art, Güteklasse, Feuchtigkeitsgehalt, Besatz an minderwertigen Gräsern bzw. Schwarzbesatz, Geruch, Farbe) ist durch eine Qualitätsanalyse, durch Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes (mittels eines Elektrofeuchtigkeitsbestimmers oder eines Trockenschrankes) und durch Sinnesprüfung zu ermitteln.
 - Für die Qualitätsanalyse sind von verschiedenen Stellen der Lieferung Proben zu entnehmen.
 - Die ermittelten Werte sind der Abrechnung und Bezahlung zugrunde zu legen.
- Die Erfassungsstellen sind verpflichtet, mit Erntebeginn eines jeden Jahres von dem in ihrem Einzugsgebiet anfallenden Heu und Stroh nach Art und Güteklasse Muster zur Ansicht auszuliegen.
- Wenn bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung von Heu und Stroh zwischen den Beteiligten keine Einigung erreicht wird, trifft auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises oder ihr Beauftragter gemäß § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) die erforderlichen Verfügungen.

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie,